

Vollzug der Wassergesetze;

**Verrohrung des Grabens Fl.-Nr. 1434/68 der Gemarkung Balzhausen im Zuge der Erweiterung der Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1434/69 der Gemarkung Balzhausen durch die Gemeinde Balzhausen**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Merkmale des Vorhabens:**

Die Gemeinde Balzhausen plant die Verrohrung des Grabens Fl.-Nr. 1434/68 der Gemarkung Balzhausen im Bereich der Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1434/69 der Gemarkung Balzhausen.

Der Graben soll auf eine Länge von 102 m mit einem Stahlbetonrohr DN 800 verrohrt werden. Zusätzlich wird die am Ende der Verrohrung bestehende Überfahrt (Verrohrung mit 2 x DN 600) durch ein Stahlbetonrohr DN 800 ersetzt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

**Standort des Vorhabens:** (wesentliche Kriterien)

Es handelt sich beim Vorhabensgebiet um einen naturfernen Grabenabschnitt. Die geplante Maßnahme liegt komplett im Bereich des naturfernen Bereiches. Die Maßnahme findet außerhalb von Schutzgebieten statt. Es sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

**Art und Merkmale der Auswirkungen** (wesentliche Kriterien):

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um eine Maßnahme mit sehr geringer Größe. Es besteht kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben. Der Naturhaushalt im Baugebiet ist gekennzeichnet durch innerörtliche Strukturen im unmittelbaren Bereich des Gewässers III. Ordnung. Der komplette Bereich ist mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt beschrieben werden.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem geplanten Eingriff um eine kleine und auch kleinflächige Maßnahme mit geringer Raumwirkung in einem bereits durch bestehende Verrohrungen und naturferne Gewässerausbildung vorbelasteten Bereich. Negative Auswirkungen sind auch im Hinblick auf die natürlichen Ressourcen, biologische Vielfalt, Tier und Pflanzen ausgeschlossen. Diese wurden gemäß Naturschutzgesetz einzeln auf negative Auswirkungen überprüft und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf natürliche Ressourcen verbleiben.

**Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung:** Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 6410.3/2  
Günzburg, 20. April 2022

Kuen